

## Klinik muss für Behandlungsfehler zahlen

**Gütersloh (din) - Das St.-Elisabeth-Hospital muss einem sechsjährigen Mädchen Schmerzensgeld in Höhe von 300 000 Euro zahlen. Das Oberlandesgericht Hamm folgte der Einschätzung eines Gutachters, laut der das Kind wegen eines Behandlungsfehlers bei der Geburt körperliche Behinderungen davongetragen hat.**

Bei der Geburt im Januar 2009 kam es zu Komplikationen. Das Mädchen bekam zu wenig Luft. Nach Angaben des Anwalts Dr. Peter Gellner lag die Herzfrequenz bei weniger als zehn Schlägen pro Minute. Es hätte sofort ein Notkaiserschnitt vorgenommen werden müssen. Das geschah aber erst nach knapp 40 Minuten. Ein Gutachter und Chefarzt einer Klinik in Hessen sah darin einen „groben Behandlungsfehler“.



Das St.-Elisabeth-Hospital am Stadtring Kattenstroth verzeichnete 2014 insgesamt 1206 Geburten. Bild: Dinkels

Als Folge der Unterversorgung mit Sauerstoff und Durchblutungsstörungen kam es demnach zu einer Hirnschädigung. Die Sechsjährige leidet an einer schweren spastischen Tetraplegie – sie kann Arme und Beine nicht richtig bewegen. Sie ist in ihrer Motorik, Feinmotorik und Bewegungskoordination beeinträchtigt. Das Kind kann beispielsweise allein keine 30 Meter weit laufen und an der Hand nur etwa 20 Minuten.

„Die Klägerin leidet unter häufigen Stürzen“ und könne nicht lernen, was andere Kinder könnten, heißt es im Urteil. Außerdem liege eine neurologisch bedingte Sprechstörung vor. Der Schwerbehindertenstatus beträgt 100 Prozent. Das Kind ist laut Anwalt zwischenzeitlich in Pflegestufe drei eingruppiert worden.

Das Landgericht Bielefeld erkannte dem Mädchen in erster Instanz ein Schmerzensgeld von 190 000 Euro zu. Dagegen ging die Klägerin in Berufung. Das Oberlandesgericht Hamm erhöhte die Summe auf 300 000 Euro auch deshalb, weil die Behinderung „im täglichen Umgang mit Altersgenossen deprimierend und frustrierend wirkt“.

Das Kind ist nicht geistig behindert. Das Schmerzensgeld ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Einreichen der Klage zu verzinsen. Das Hospital soll außerdem für künftige Schäden aufkommen, beim Kind oder materiell, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen. Eine Revision gegen das Urteil ließen die Richter nicht zu.

Das Hospital wird vor Gericht von der Versicherung vertreten, die für die Haftung aufkommt. Laut Urteil vom 17. März stellten die Beklagten – Arzt und Krankenhaus – Behandlungs- und Aufklärungsfehler sowie einen Zusammenhang zwischen den körperlichen Schäden und dem Geburtsvorgang in Abrede.

Auf Anfrage der „Glocke“ erklärte das Hospital hingegen in einer Stellungnahme: „Wir bedauern den tragischen Einzelfall, der auf den individuellen Fehler eines Arztes zurückzuführen ist. Seit dem Vorfall im Jahr 2009 sind die geburtshilflichen Behandlungsstandards des Hauses noch strenger gefasst und spezielle